



BM - Büro des Bürgermeisters

BM - Ratsbüro

### **Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	20.02.2008	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Ziffer 1.2 entfallen die bisherigen Ziffern 1.2.11 und 1.2.12.
- 2.) Die bisherige Ziffer 1.2.13 wird nunmehr Ziffer 1.2.11.
- 3.) Die Ziffer 1.2 erhält hinter Ziffer 1.2.11 folgenden neuen Absatz:

„Der Ausschuss ist zuständig für Personalentscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

### **Begründung:**

Die Begründung ergibt sich indirekt aus der Beschlussvorlage zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt „VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth“. Die Notwendigkeit für eine Änderung der Hauptsatzung ist wiederum eine Folge der durch das GO-Reformgesetz gestärkten Personalentscheidungskompetenz des Bürgermeisters.

Auf der Rückseite ist die zu ändernde Passage (Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses) abgedruckt.

## Auszug aus § 3 der Zuständigkeitsordnung (bisherige Fassung)

### **§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse**

#### **1. Haupt- und Finanzausschuss**

- 1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).
- 1.2. Der Ausschuss entscheidet über
  - 1.2.1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
  - 1.2.2. alle Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern oder nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören,
  - 1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 150.000 €,
  - 1.2.4. die Stundungen von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 €, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht; Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238-239) entsprechend anzuwenden,
  - 1.2.5. die Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 10.000 €,
  - 1.2.6. den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 5.000 €,
  - 1.2.7. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
  - 1.2.8. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind,
  - 1.2.9. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat der Stadt, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,
  - 1.2.10. die Annahme von Schenkungen,
  - 1.2.11. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Bes.-Gr. ab A 12 BBesO des gehobenen Dienstes und der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören,
  - 1.2.12. die Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 und höher,
  - 1.2.13. den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

#### **1.3. Unterausschuss "Personal"**

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

#### **1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"**

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister zuständig ist.